

Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensation für Schülerinnen und Schüler (Urlaubsreglement)

der Politischen Gemeinde Degersheim vom 10. März 2020 (Stand 1. Februar 2026)

in Vollzug ab 1. Mai 2020; I. Nachtrag in Vollzug ab 1. Februar 2026

- Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. März bis 12. April 2020
- I. Nachtrag dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Oktober bis 15. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler	3
I. Allgemein	3
Art. 1 Begriffe	3
II. Urlaub	3
Art. 2 Gründe	3
Art. 2 ^{bis} Sonderurlaub	4
Art. 3 Zuständigkeit	4
Art. 4 Fristen	4
Art. 5 Befreiung vom Unterricht durch die Eltern	4
III. Absenzen	5
Art. 6 Entschuldigungsgründe	5
Art. 7 Absenzen vor und nach Ferien und Feiertagen	5
Art. 8 Abwicklung der Absenz	5
Art. 9 Unentschuldigte Absenzen	5
IV. Dispensation	6
Art. 10 Grundsatz	6
Art. 11 Dispensation zur Förderung besonderer Talente	6
V. Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 13 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat Degersheim erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 29 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 sowie Art. 7 der Schulordnung vom 27. März 2012 folgendes

Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler

erlassen:

I. Allgemein

Art. 1 Begriffe

¹ Urlaub ist das rechtzeitig bewilligte Fernbleiben vom Unterricht oder von Schulanlässen.

² Als Absenz gilt das Fernbleiben vom Unterricht von einer oder mehreren Lektionen ohne vorgängig bewilligten Urlaub.

³ Dispensationen sind kürzere oder längerfristige Freistellungen von einzelnen Fächern oder Unterrichtsinhalten.

II. Urlaub

Art. 2 Gründe

¹ Urlaub wird in der Regel und insbesondere bewilligt bei:

- a) Teilnahme an der Hochzeit einer nahen Bezugsperson;
- b) Todesfall und Beerdigungen einer nahen Bezugsperson;
- c) hohe religiöse Feste;
- d) Vereinsaktivitäten, Wettkampfsport und künstlerisch-kulturellen Aktivitäten
- e) Arztterminen, die nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können.

² Die zuständige Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen. Sie kann weitere Gründe zulassen.

³ Dem Urlaubsgesuch ist nach Möglichkeit ein Nachweis beizulegen.

⁴ Ferienverlängernder Urlaub wird in der Regel nicht bewilligt.

Art. 2^{bis} Sonderurlaub¹

¹ Einmalig während der Volksschulzeit kann für jede Schülerin und jeden Schüler ein Sonderurlaub von höchstens zwei zusammenhängenden Unterrichtswochen bewilligt werden. Eine Aufteilung vor und nach den Herbst-, Weihnachts-, Sport-, oder Frühlingsferien ist möglich.

² In der Woche nach den Sommerferien und während besonderer Unterrichtswochen wie Lager oder Berufswahlwoche wird kein Sonderurlaub bewilligt.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Urlaub wird bewilligt:

- a) von der Lehrperson bis zu einem Tag, ausgenommen sind Urlaube unmittelbar vor oder nach Ferien oder Feiertagen;
- b) von der Schulleitung bis zu fünf Tagen und Urlaube unmittelbar vor oder nach Ferien oder Feiertagen;
- c) vom Schulrat für mehr als fünf Tage und Sonderurlaub gemäss Art. 2^{bis} dieses Erlasses².

Art. 4 Fristen

¹ Das Urlaubsgesuch ist spätestens einzureichen, für Urlaub:

- a) bis zu einem Tag, drei Tage vor Urlaubsbeginn;
- b) bis zu fünf Tagen, eine Woche vor Urlaubsbeginn;
- c) von mehr als fünf Tagen, vier Wochen vor Urlaubsbeginn;
- d) Sonderurlaub gemäss Art. 2^{bis} dieses Erlasses, drei Monate vor Urlaubsbeginn³.

² Die zuständige Stelle kann in begründeten Ausnahmefällen Urlaube nach Fristablauf bewilligen.

Art. 5 Befreiung vom Unterricht durch die Eltern

¹ Die Eltern können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien⁴.

² Die freien Halbtage:

- a) sind wenigstens zwei Tage im Voraus schriftlich den betroffenen Lehrpersonen zu melden;
- b) können unmittelbar vor oder nach den Ferien oder vor Feiertagen bezogen werden;
- c) lassen sich nicht ansparen.

¹ Eingefügt durch I. Nachtrag vom 9. September 2025.

² Eingefügt durch I. Nachtrag vom 9. September 2025.

³ Eingefügt durch I. Nachtrag vom 9. September 2025.

⁴ vgl. Art. 96 Abs. 2 Volksschulgesetz (sGS 213.1), vgl. für alle Erlasshinweise: www.gesetzessammlung.sg.ch.

III. Absenzen

Art. 6 Entschuldigungsgründe

¹ Eine Absenz gilt insbesondere als entschuldigt infolge von:

- a) Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- b) schwerer Unfall oder Tod einer nahen Bezugsperson;
- c) begründeter Verspätung.

Art. 7 Absenzen vor und nach Ferien und Feiertagen

¹ Absenzen unmittelbar vor und nach (also ohne zeitlichen Unterbruch vor oder nach) den Ferien sind immer zu belegen (ärztliches Zeugnis, Flugausfallbescheinigung, Autoreparatur-Quittung usw.). Den Ferien gleichgestellt sind Feiertage.

Art. 8 Abwicklung der Absenz

¹ Entschuldigungen für Absenzen sind von einem Elternteil unterzeichnet innerhalb von fünf Schultagen nach Wegfall des Absenzgrundes der Klassenlehrperson vorzulegen.

² Erfolgt die Entschuldigung zu spät, werden Disziplinar massnahmen in Aussicht genommen. Vorbehalten bleibt das Aussprechen einer Ordnungsbusse, wenn die ordentliche Abwicklung der Absenz durch mangelnde Mitarbeit der Eltern verhindert wurde⁵.

Art. 9 Unentschuldigte Absenzen

¹ Gegen die fehlbare Schülerin bzw. den fehlbaren Schüler werden von der Klassenlehrperson, von der Schulleitung und/oder vom Schulrat Disziplinar massnahmen angeordnet.

² Ungenügend begründete⁶ und nicht ordnungsgemäss abgewickelte⁷ Absenzen gelten als unentschuldigt. Sie werden dem Schulrat mitgeteilt und im Zeugnis⁸ vermerkt.

⁵ vgl. Art. 97 Volksschulgesetz (sGS 213.1).

⁶ vgl. Art. 6 dieses Reglements.

⁷ vgl. Art. 7 dieses Reglements.

⁸ Art. 17 Volksschulverordnung (sGS 213.12).

IV. Dispensation

Art. 10 Grundsatz

¹ Eine Dispensation unterliegt grundsätzlich den gleichen Bewilligungskriterien im Einzelfall wie Urlaub. Die Praxis ist hier allerdings restriktiver, weil bei der Dispensation dem Kind ganze Unterrichtsinhalte verloren gehen können und sich damit nicht nur die Frage nach der Wahrung der schulischen Ordnung, sondern auch die Frage nach der genügenden Umsetzung des verfassungsmässigen Grundschulrechts bzw. Schulobligatoriums stellt.

² Die Erziehungsverantwortlichen reichen dem Schulrat ein Gesuch ein.

Art. 11 Dispensation zur Förderung besonderer Talente

¹ Für die spezifische Talentförderung kann der Schulrat Schülerinnen und Schüler von einzelnen Fächern dispensieren.

² Die Erziehungsverantwortlichen reichen dem Schulrat ein Gesuch ein. Dem Gesuch ist ein Leistungsausweis vorzulegen. Die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation als realistisch eingeschätzt werden. Für die regelmässige Freistellung vom Unterricht ist die Mitgliedschaft in einem regionalen oder nationalen Kader eine Bedingung. Fehlt ein Leistungsausweis oder eine Mitgliedschaft in einem Kader, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung eingereicht werden.

³ Über die Bewilligung entscheidet der Schulrat nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Erreichung der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden. Verpasster Unterrichtsstoff ist selbstständig aufzuarbeiten und Prüfungen bzw. Lernkontrollen sind innert angemessener Frist nachzuholen. Durch nötiges Nachholen darf die Schule nicht über Gebühr beansprucht werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Urlaubs- und Absenzenordnung für Schülerinnen und Schüler der Schule Degersheim vom 21. Januar 2014 wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren per 1. Mai 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat Degersheim erlassen am 10. März 2020.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. März 2020 bis 12. April 2020.

Gemeinderat Degersheim



Andreas Baumann
Gemeindepräsident



Beat Stark
Gemeinderatsschreiber

I. Nachtrag

Geändert durch Nachtrag vom 20. Mai 2025; vom Gemeinderat erlassen am 9. September 2025; in Kraft ab dem 1. Februar 2026.